Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 237/2023 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens					
AbtL: Frau Conen-Gemmel Verfasser/in: Frau Conen-Gemmel					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Integrationsrat	04.10.2023

TOP 4 Arbeitskreis zur Bildung einer Städtepartnerschaft mit einer türkischen Stadt Antrag des Vorsitzenden des Integrationsrates vom 05.05.2023

Beschlussvorschlag

Entfällt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem Antrag zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Es wird auf den Antrag in der Anlage verwiesen.

Der Integrationsrat hat in der Sitzung vom 28.09.2022 zu TOP 2 – Städtepartnerschaften – Schreiben des Vorsitzenden vom 09.09.2022 (Vorlagen-Nr. 378/2022), folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Integrationsrat bittet den Vorsitzenden den – wie in der Mitteilungsvorlage beschriebenen Weg zur Begründung einer Städtepartnerschaft – anzugehen.

In der Mitteilungsvorlage der Verwaltung „Voraussetzungen für eine Städtepartnerschaft mit einer türkischen und einer marokkanischen Stadt“ des Integrationsrates in gleicher Sitzung (Vorlagen-Nr. 491/2022) wurden die Chancen und Risiken einer solchen Partnerschaft, unter anderem am Beispiel der Partnerschaft zwischen der Stadt Aachen und Sariyer- Istanbul ausführlich dargelegt.

Entsprechend § 19 Abs. 4 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim können die Ausschüsse im Einzelfall für bestimmte, komplexe oder schwierige Angelegenheiten Arbeitskreise, Beiräte oder Kommissionen mit lediglich beratender Befugnis bilden. Der Integrationsrat ist kein Ausschuss, sondern ihm kommt durch § 27 GO NRW eine Sonderstellung zu, jedoch ohne Beschlusskompetenz.

Die GeschO des Integrationsrates sieht in § 24 die Möglichkeit zur Bildung eines Arbeitskreises vor. Die Personenzahl kann grundsätzlich frei festgelegt werden; es ist jedoch angezeigt, den Arbeitskreis in arbeitsfähiger Anzahl zu besetzen und ferner zumindest die Mitgliederzahl aus dem Integrationsrat deutlich zu unterschreiten.

Bei dem in Rede stehenden Vorhaben zur Gründung eines Arbeitskreises ist grundsätzlich der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz zu berücksichtigen, d.h., die Mitglieder des Arbeitskreises sollten die gleiche prozentuale Zusammensetzung wie der Integrationsrat haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, 3 Ratsmitglieder und 6 weitere Mitglieder des Integrationsrates zu entsenden.

Ansonsten ist eine Besetzung analog der Besetzung von Ausschüssen gem. § 50 Abs. 3 GO NRW möglich

In diesem Falle erfolgt die Besetzung entweder

- im Wege eines einheitlichen Wahlvorschlages, der dann einstimmig angenommen werden muss, oder, sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt,

- nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

In diesem Fall wird gebeten, Ausführungen zu entsprechenden personellen Vorschlägen auch namentlich, vorzulegen, damit die Verwaltung den TOP entsprechend vorbereiten kann.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.